



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 03.11.2011	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-8-11-103	München, 08.03.2012

Verkehrsflughafen München; SBB Frachtbereich Bereitstellfläche Überdachung

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Kostenrechnung

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 03.11.2011 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2012, 25-33-3721.1-MUC-3-11-102 (102. ÄPG), folgenden

103. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: **(103. ÄPG)**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan „SBB Frachtbereich Bereitstellfläche Überdachung“ wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Plans, den in Ziffer A.III verfügten Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der zusammen mit dem Antrag vom 03.11.2011 vorgelegten Unterlagen zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I.I/J PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

„Tektur zu Plan I-02c Südliches Bebauungsband, Frachtbereich, Bereitstellfläche Überdachung vom 03.11.2011, M 1 : 5.000“

III Änderung in Abschnitt IV. (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 5 (Plan der baulichen Anlagen (Plan I-02)) PFB MUC

1. Ziffer IV.5.3 erhält folgende Fassung:

„Die für folgende Anlagen vorgesehenen überbaubaren Flächen sind nur beispielhaft, von ihnen kann abgewichen werden:

- Rampengerätestationen
- Frachtabfertigungsanlagen (Rampengeräte, Frachtzwischenlager)“

B Sachverhalt

I Grundlagen

1 Derzeitige Sach- und Rechtslage

Mit dem 6. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 03.07.1989, Az. 315 F-98/0-6 (6. ÄPFB) wurde im östlichen Bereich des Südlichen Bebauungsbandes (SBB), nördlich des Frachtterminals, eine Hochbaufläche „FR (Spediteurgebäude)“ – „FR“ steht für Fracht- und Postabfertigungsanlagen – zugelassen, auf der fachplanungsrechtlich die Errichtung von land- und luftseitigen Anlagen und Gebäuden für die Abfertigung von Luftfracht zulässig ist. Innerhalb dieser Hochbaufläche wurden neben den Frachtmodulen unter anderem auch überdachte Flächen zur Unterstellung von Frachtabfertigungsgerät (z. B. sog. Dollyzüge) errichtet.

Unmittelbar im Südwesten grenzt an die Hochbaufläche „FR“ eine als Vorfeldfläche planfestgestellte Fläche an, die baulich noch nicht realisiert wurde. Die Ausgestaltung dieser Vorfeldfläche erfolgt nach Maßgabe des mit dem 6. ÄPFB vom 03.07.1989 festgestellten Plans B 2 – 03d (Lageplan Höhenverbund).

2 Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Versetzung bestehender und die Errichtung von zusätzlichen überdachten Bereitstellflächen, die auch auf der im Südwesten angrenzenden Vorfeldfläche errichtet werden sollen. Der Charakter als Vorfeldfläche wird durch diese Maßnahme jedoch nicht verändert, sodass die Fläche im Bedarfsfall ihrer planfestgestellten Festlegung entsprechend genutzt werden kann.

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 03.11.2011 beantragte die FMG, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung des nachgesuchten Vorhabens erforderlichen Zulassungen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen. Beantragt

wurde die Feststellung eines Tekturplans betreffend den Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung.

Neben dem zur Genehmigung beantragten Tekturplan wurden mit dem Antragschreiben im Wesentlichen folgende nachrichtliche Unterlagen vorgelegt:

Pläne

- Übersichtslageplan vom 17.10.2011, M A 3 / 1 : 5.000
- Übersicht (ohne Maßstab)
- Lageplan Cargo Teilfläche (Überdachungen) M 1 : 1000
- Trassenplan Cargo Teilfläche (3 Überdachungen)

Erläuterungsberichte und gutachterliche Stellungnahmen

- Vorhabensbeschreibung und Erläuterung, FMG, vom 07.09.2011 mit Übersichtslageplan BE-Fläche
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.10.2011, Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer
- Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 (Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung vom 14.10.2011, Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer
- Erläuterungsbericht Entwässerung vom 08.09.2011, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG
- Landschaftspflegerische Bewertung vom 14.10.2011, Grünplan GmbH

Begründet wird das Vorhaben damit, dass aufgrund des stetig steigenden Luftfrachtaufkommens nun zusätzliche überdachte Bereitstellflächen benötigt werden.

Diese können aufgrund der bestehenden Baurechte und anderweitigen geplanten Baumaßnahmen nicht innerhalb der o. g. Hochbaufläche „FR“ geschaffen werden. Daher sollen die bisher bestehenden Überdachungen von ihren gegenwärtigen Standorten südlich und westlich der Frachtmodule G, H und I entfernt und an anderer Stelle aufgestellt sowie zusätzliche überdachte Vorfeldflächen errichtet werden. Bei den Überdachungen handelt es sich um seitlich offene, auf Stahlträgern aufgeständerte Dächer mit einer Grundfläche von jeweils ca. 2000 m² Grundfläche und einer Höhe von ca. 10 m.

Um dem erhöhten Bedarf von Raum für die Luftfracht-Abfertigungsanlagen nachzukommen, beabsichtigt die FMG, eine bereits als Vorfeldfläche bestandskräftig planfestgestellte, baulich aber noch nicht realisierte Fläche in einem Umfang von ca. 17.000 m² im Bereich zwischen der Sicherheitsprüfanlage „Tor Fracht“ und der Ramp 9 (Vorfeld Fracht) zu befestigen und hierauf Überdachungen zu errichten. Durch die Baumaßnahme werden der laufende Vorfeldbetrieb auf Ramp 9 nicht beeinträchtigt, da die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) auf der Vorhabensfläche selbst sowie auf der nördlich und östlich davon verlaufenden Betriebsstraße erstellt werden soll.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising

Die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – teilte mit, dass lediglich zu beachten sei, dass die Überdachungen für spätere Wartungs- und Reinigungsarbeiten mit geeigneten Absturzsicherungen, z. B. Anschlagpunkten für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) versehen würden.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)** – gab keine Stellungnahme ab.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden. Es erfolgten auch keine zusätzlichen wasserrechtlichen Benutzungen, zumal die Einleitung in die Überleitung Süd-Nord bereits im Verfügbaren Teil unter Ziffer V.1 PFB MUC genehmigt sei.

Das **Landratsamt Freising** teilte mit, dass, vorbehaltlich der fachlichen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes München, aus wasserrechtlicher Sicht Einver-

ständnis mit dem Vorhaben bestünde. Seitens der **Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde** sowie des Sachgebietes **Bauleitplanung** bestünden gegen die Planung keine Einwände.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Sowohl die bestehende Hochbaufläche „FR (Fracht- und Postabfertigungsanlagen)“ als auch die als Vorfeldfläche bestandskräftig festgestellte, baulich aber noch nicht realisierte Fläche wurde bereits nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Der in der Vorhabensbeschreibung und Erläuterung kann entnommen werden, dass die überdachten Bereitstellflächen für den zur Abfertigung von Frachtgütern genutzten Dollyzügen dienen.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Unter den in § 3b UVPG i. V. m. 18 Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen mit der Pflicht zur Durchführung einer UVP sind Überdachungen nicht angeführt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012, GVBl S. 20), **sachlich und örtlich zuständig**.

II Rechtsgrundlagen

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

2 Wasserrecht

Die Entwässerung der geplanten Bereitstellungsflächen wird von der FMG im Erläuterungsbericht Entwässerung vom 08.09.2011 der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG dargelegt. Sie wird entsprechend der Vorgaben des bereits im 6. ÄPFB vom 03.07.1989 genehmigten Plans D1a/F6.1a-124b erfolgen. Die innerhalb der Erweiterungsflächen anfallenden Oberflächenwässer werden über Schlitzrinnen, welche in regelmäßigen Abständen an den Benzinwasserkanal(BW) südlich der Vorfeldfläche angeschlossen werden, dem Trennsystem zugeführt. Von einem weiteren BW-Kanal DN 1200 gelangt das Abwasser in den Regenüberlauf R 002 und wird schließlich im Regenklärbecken Süd behandelt. Mit Enteisungsmitteln versetztes Niederschlagswasser wird dem Enteisungsabwasserbecken am Wertstoffzentrum zugeführt. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Vorhabensbereich kann die Entwässerung nicht ortsnah erfolgen. Eine gesonderte Ableitung mit Versickerung des Niederschlagsabflusses ist auch wegen der Lage der Dachflächen innerhalb der befestigten Vorfeldflächen sowie der aufgrund der in diesem Bereich nur beschränkt für eine Versickerung zur Verfügung stehenden Grünflächen nicht möglich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Flächen mit den überdachten Bereitstellungsflächen derzeit für maximal 10 Jahre vorgesehen ist und eine spätere Nutzung als Flugbetriebsfläche nicht auszuschließen ist.

Zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Enteisungswasserableitung oder des Schmutzwasseranfall sind laut dem Erläuterungsbericht Entwässerung

nicht erforderlich. Auch ergeben sich weder auf die Oberflächengewässer noch auf das Grundwasser oder die Kläranlage Eitting nachteilige Auswirkungen.

Da die geplanten Maßnahmen zur Entwässerung bereits im 6. ÄPFB vom 03.07.1989 genehmigt wurden, sind keine zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen notwendig.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben unterfällt einem vom Luftverkehrsgesetz allgemein verfolgten Ziel, der Abfertigung von Luftfracht. Um diese Abfertigung reibungslos abwickeln zu können, müssen am Flughafen die entsprechend dimensionierten Anlagen zur Abwicklung der Luftfracht vorhanden sein. Hinsichtlich der derzeitigen Dimensionierung des Baufeldes „FR (Spediteurgebäude)“ wurde im 6. ÄPFB vom 03.07.1989 davon ausgegangen, dass im Jahr 2010 mit einem flächenrelevanten Luftfrachtaufkommen von mindestens 388.100 t/a zu rechnen sein wird. Tatsächlich wurden im Jahr 2010 aber rund 486.000 t – also 25% mehr als prognostiziert – abgewickelt. Innerhalb der Hochbaufläche „FR“ sind von der FMG bereits weitere Baumaßnahmen geplant, sodass dort die geplanten Überdachungen aufgrund des begrenzten Platzangebotes nur teilweise errichtet werden können bzw. verlegt werden müssen und weitere Überdachungen somit auf andere, umliegende Flächen ausweichen müssen. Die räumlich in unmittelbarer Nähe gelegene, bereits als Vorfeldfläche planfestgestellte Fläche im Bereich zwischen der Sicherheitsprüfanlage „Tor Fracht“ und Ramp 9 (Vorfeld Fracht) kann daher nach einer entsprechenden Befestigung auch als Überdachungsfläche dienen.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

1 Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft sind durch den Anfall von Niederschlagswasser auf den befestigten Dachflächen betroffen. Das Wasserwirtschaftsamt München erklärte in seiner Stellungnahme Einverständnis mit der im Erläuterungsbericht Entwässerung vom 08.09.2011 der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG beschriebenen Vorgehensweise. Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2 Belange des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die von der FMG vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen [„Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.10.2011, Landschaftsbüro Pirkel-Riedel-Theurer“ sowie „Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung vom 14.10.2011, Landschaftsbüro Pirkel-Riedel-Theurer“ und „Landschaftspflegerische Bewertung vom 14.10.2011, Grünplan GmbH“] kommen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, dass vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können.

3 Sonstige Belange

Städtebauliche Belange und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Hinweise der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – wurden vollumfänglich übernommen.

4 Gesamtabwägung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung derselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.

Schrödinger
Regierungsdirektor